

Wirtschaftsplan 2023 für die Sozialstiftung Forst

Das Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 09. März 2023 die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 13. Februar 2023 gefassten Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes der Sozialstiftung Forst für das Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt. Gleichzeitig wird gemäß § 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz i.V.m. § 89 Abs. 2 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans 2023 für die Sozialstiftung Forst bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro genehmigt.

Nachstehend wird der Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes der Sozialstiftung Forst eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Wirtschaftsplan mit Anlagen vom 24. März 2023 bis 03. April 2023 im Rathaus, Weiherer Straße 1, im Eingangsbereich des Hintereingangs im Rathaushof (Windfang), öffentlich ausgelegt.

SOZIALSTIFTUNG FORST

Feststellung des Wirtschaftsplanes der "Sozialstiftung Forst" für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2023 aufgrund von § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 87, 89, 96, 97 und 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes EigBG den Wirtschaftsplan der Sozialstiftung Forst für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

Festgesetzt werden:

1.	Im Erfolgsplan	
	die Erträge mit	1.000,00 €
	die Aufwendungen mit	1.000,00 €
	das Jahresergebnis mit	0,00 €
2.	Im Liquiditätsplan	
a)	die Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	1.000,00 €
	die Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	1.000,00 €
	der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit mit	0,00 €
b)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	- €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	- €
	der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit mit	- €
c)	der Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf mit	- €
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	- €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	- €
	der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit mit	- €
e)	der Saldo aus c) und d) als Saldo des Liquiditätsplans mit	- €
3.	Der Gesamtbetrag	
a)	der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	- €
b)	der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit	- €
4.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite mit	500,00 €

Forst, 09. März 2023

gez.

Bernd Killinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.